

über die 05. Sitzung des Stadtrates Pappenheim

am 16.04.2015

in Pappenheim

um 19:00 Uhr

Sitzungsraum: Sitzungssaal des Rathauses

Ende 22:20 Uhr

Sämtliche 17

Mitglieder des Stadtrates Pappenheim

waren ordnungsgemäß eingeladen.

**Vorsitzender war:** 1. Bürgermeister Sinn

**Schriftführer war:** Frau Vogel

**Anwesend waren:**

- 1. Bgm. Sinn
- 2. Bgm. Dietz
- 3. Bgm. Wenzel
- StR Deffner
- StR Gallus
- StR Gronauer
- StR Halbmeyer
- StR Hönig
- StR Kreißl
- StR Lämmerer
- StR Obernöder
- StR Otters
- StR Satzinger
- StRin Seuberth
- OS Loy
- OS Neulinger

Zum nichtöffentlichen Teil der Niederschrift - lt. Geschäftsordnung vom 08.05.08 -

1. Wegfall der Geheimhaltungsgründe festgestellt für die Tagesordnungspunkte Nr. ....

2. Kopie nur des Beschlusses zu TOP-Nr. .... an die Presse weitergegeben.

Pappenheim, den .....  
STADT PAPPENHEIM

Uwe Sinn  
1. Bürgermeister

Außerdem waren anwesend: 10 Zuschauer, Herr Prusakow (Skribent), Amtsleiter Herr Eberle, Christiana Jakob

Entschuldigt abwesend waren: StR Hüttinger, StRin Pappler, StR Rusam, StR Hönig (kommt etwas später)

Unentschuldigt abwesend waren  
./.

Beschlussfähigkeit war gegeben  war nicht gegeben

Die Sitzung war  öffentlich Punkte 1 - 5

 nichtöffentlich Punkte 6 - 10

Lfd-Nr.

Sachverhalt

Abstimm.-Ergebnis

## ÖFFENTLICH

TOP	Inhalt	Ref.
<b>1.</b>	<b>Bauanträge</b>	
<b>2.</b>	<b>Abwasserrecht:</b> a) Grundsatzentscheidung zur künftigen Behandlung des Abwassers aus den Ortsteilen Geislohe, Göhren und Neudorf b) Abwasseranlage Pappenheim i.V.m. Geislohe, Göhren und Neudorf – Planung Anschluss - Ingenieurbeauftragung – Grundsatz c) Abwasseranlage Zimmern: Überrechnung und Nachweiserstellung – Ingenieurbeauftragung – Grundsatzentscheidung	1.2 J 1.2 J 1.2 J
<b>3.</b>	<b>Bauleitplanung:</b> a) 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Wohnbauflächen in Geislohe“ b) Ergebnis der öffentl. Auslegung und Beteiligung der TÖB zum geänderten Bebauungsplan „Innenstadt“ c) Abwägungsbeschluss zum geänderten Bebauungsplan „Innenstadt“	1.1 1.1 1.1
<b>4.</b>	<b>Landpacht:</b> Grundsatzentscheidung über die Verpachtung von Hecken, Feldrainen, Gräben udgl.	2.3
<b>5.</b>	<b>Ortsrecht:</b> Aufhebung der Satzung über die „Entschädigung ehrenamtlich bei Kommunalwahlen Tätiger der Stadt Pappenheim“	1.1/1.3

des Stadtrates Pappenheim am 16.04.2015

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluss/Abstimm. Ergebnis
	<p>Bgm. Sinn begrüßt alle Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die heutige Stadtratssitzung.</p> <p><b><u>Bauanträge</u></b></p> <p>1. Es liegen keine Bauanträge vor.</p> <p>2. <b><u>Abwasserrecht:</u></b></p> <p><b><u>a) Grundsatzentscheidung zur künftigen Behandlung des Abwassers aus den Ortsteilen Geislohe, Göhren und Neudorf</u></b></p> <p><b><u>b) Abwasseranlage Pappenheim i.V.m. Geislohe, Göhren und Neudorf – Planung Anschluss - Ingenieurbeauftragung – Grundsatz</u></b></p> <p>Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage:  <i>Beginn der Beschlussvorlage:</i>  Im Rahmen der Studie zur Abwasserentsorgung, die dem Stadtrat am 13.12.2012 vorgestellt wurde kam das Ing. Büro VNI zum Ergebnis, dass eine zentrale Entsorgung des Abwassers aus den Ortsteilen Geislohe, Göhren und Neudorf die wirtschaftlichste Lösung darstellt, soweit die Kläranlage Pappenheim ohne gravierende Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen weiter betrieben werden kann. Die Kosten für den Umbau der Anlagen vor Ort und die Ableitung nach Pappenheim liegen geschätzt bei ca. 1,5 Mio. €.  Insofern die KA Pappenheim keine entsprechenden Kapazitäten aufweisen könnte, wäre eine Behandlung vor Ort die wirtschaftlichste Lösung. Hierzu müssten die Teichkläranlagen entsprechend ertüchtigt werden, was zu ähnlichen Investitionen führt.  Die Überrechnung der Kläranlage Pappenheim wurde dem Wasserwirtschaftsamt Ende des Jahres 2014 vorgelegt. Im Werkausschuss wurden die Ergebnisse am 11.11.2014 präsentiert. Demnach ist ein Anschluss der Abwasseranlagen Geislohe, Göhren und Neudorf an Pappenheim möglich. Die entsprechenden Kapazitäten wären vorhanden.  Das Wasserwirtschaftsamt fordert im Hinblick auf die Mitte des Jahres endete Einleitungserlaubnis eine Grundsatzentscheidung zur künftigen Abwasserbeseitigung Geislohes und eine weitergehende Planung.  Nachdem auch die Einleitungsgenehmigungen der Anlagen in Göhren und Neudorf zum 31.12.2017 bzw. 2016 enden und entsprechend der Studie der Anschluss an die KA Pappenheim die wirtschaftlichste Lösung darstellt, empfiehlt es sich den Grundsatzbeschluss auch auf diese Anlagen auszudehnen und entsprechende Planungen anzugehen.  Für den Haushalt 2015 wurden 15.000 € an Planungshonoraren gemeldet.  <i>Ende der Beschlussvorlage</i>  Der Stadtrat fasst (ohne StR Hönig) folgenden Beschluss:  <b><u>Beschluss:</u></b>  Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt das Abwasser aus den Ortsteilen Geislohe, Göhren und Neudorf künftig zentral in Pappenheim behandeln zu lassen und die Anlagen auf den Ortsteilen entsprechend umzubauen, allerdings nur soweit die Kläranlage Pappenheim die entsprechenden Kapazitäten ohne Ertüchtigungen und Erweiterungen aufnehmen kann und eine Verlängerung der Einleitungserlaubnis durch die Fachbehörden erfolgt.  Zur weiteren Planung ist ein Ingenieurbüro hinzuziehen.</p>	13:0
2.	<p><b><u>c) Abwasseranlage Zimmern: Überrechnung und Nachweiserstellung – Ingenieurbeauftragung – Grundsatzentscheidung</u></b></p> <p>Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage:  <i>Beginn der Beschlussvorlage:</i>  Die wasserrechtliche Erlaubnis der Kläranlage Zimmern endet zum 31.12.2015. Daher wurde das Wasserwirtschaftsamt um Stellungnahme gebeten, welche Unterlagen zur Verlängerung der Betriebserlaubnis vorzulegen sind.  Wie das Wasserwirtschaftsamt mitteilte soll eine Überrechnung der Kläranlage Zimmern einschließlich der Mischwasserbehandlung vorgenommen werden. Gleichzeitig sollen auch alternativen ggü. einem Weiterbetrieb der Kläranlage im Rahmen eines Kostenvergleichs geprüft werden. Der darüber hinaus geforderte Kanalzustandsplan mit Schadensklassifizierung und –übersicht wurde bereits an die Fachbehörde übermittelt.  Die notwendigen Nachweise sind durch einen Fachingenieur zu erstellen, der entsprechend zu</p>	

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluss/Abstimm. Ergebnis
	<p>beauftragt wäre. <i>Ende der Beschlussvorlage</i> StR ... fragt, ob es denn so ist, dass die KA Zimmern nicht mehr zu reparieren ist, da diese doch relativ neu ist. Frau Jakob erklärt, dass es sich hier nur um einen Standardnachweis des Wasserwirtschaftsamtes handelt, um die Betriebs-erlaubnis zu verlängern. Der Stadtrat fasst (ohne StR Höinig) folgenden Beschluss: <b>Beschluss:</b> Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt für die Erstellung der im Rahmen der Verlängerung der Betriebserlaubnis der Kläranlage Zimmern notwendigen Unterlagen und Planungen einen Fachingenieur hinzuzuziehen.</p> <p><b>3. Bauleitplanung:</b> <b>a) 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Wohnbauflächen in Geislohe“</b></p> <p>Bgm. Sinn verliert die Beschlussvorlage <i>Beginn der Beschlussvorlage:</i> Aktuell liegen keine Anträge von Bürgern/ Firmen auf Durchführung eines FNP-Änderungsverfahrens vor. Um die Problematik der hohen Erschließungskosten im Baugebiet in Geislohe zu entschärfen, könnte die Stadt Pappenheim allerdings hier weitere Baulandflächen ausweisen, um so die Erschließungskosten auf mehrere (dann ca. 13, nun 3) Bauplätze zu verteilen.</p>  <p>Ein FNP Änderungsverfahren verursacht allerdings Kosten in Höhe von ca. 6.000,- € und erzeugt einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Aus diesem Grund hatte der Stadtrat vor einigen Jahren beschlossen, Änderungsverfahren nur dann durchzuführen, wenn mind. 3 konkrete schriftl. Anträge vorliegen, deren Antragsteller auch anteilig die Kosten des Verfahrens mittragen (in der Regel über städtebaul. Verträge, siehe Friedwald, Klettergarten etc.). Die Einleitung eines FNP Änderungsverfahrens garantiert nicht, dass die beabsichtigten Änderungen auch durchgeführt werden können, dies hängt von den Stellungnahmen der Träger öffentl. Belange sowie der beteiligten Behörden und Bürger ab. Im konkreten Fall in Geislohe könnten folgende Probleme bei der weiteren Ausweisung von Baulandflächen auftreten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bauleitpläne sind nach dem örtlichen Bedarf auszuweisen. In Geislohe besteht ein Bebauungsplan (Gründlein), von dem bislang nur BA I von III realisiert wurde. Hier besteht aber Baurecht für weitere mind. 14 Bauplätze. In den letzten Jahren wurde in Geislohe kein einziger Bauplatz verkauft, obwohl sowohl im Gründlein noch bereits erschlossene Bauplätze vorhanden sind, die sofort bebaut werden könnten, als auch 3 Bauplätze im Bereich des ehem. Rabus Anwesens „Am Schlägle“. Es wäre möglich, dass das Kreisbauamt der Stadt Pappenheim die Auflage erteilt, Teile des B-Planes „Gründlein“ aufzuheben“, wenn neue zusätzliche Baulandflächen ausgewiesen werden sollen.</li><li>- Würde die Stadt im Zuge einer bedarfsorientierten Ausweisung von Bauflächen die Bauabschnitte II + III im Gründlein aufheben (müssen), den B-Plan damit (teil-) aufheben, entstünde hier ein weiteres rechtl. Problem der Erschließungsabrechnung, da noch ca. 50.000,- € an Erschließungskosten für die Herstellung des Pappenheimer Weges auf die BAs II + III umgelegt werden müssten (diese könnten aber evtl. bei einer Bebauung der</li></ul>	<p>13:0</p>

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluss/Abstimm. Ergebnis
	<p>noch vorh. städt. Fläche im Norden zum Teil umgelegt werden).</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Ausweisung von Flächen die zur Bebauung vorgesehen sind verpflichtet die Kommune zwischenzeitlich dazu, entsprechende Ausgleichsflächen zu schaffen.</li><li>- Im Falle einer Teilaufhebung des B-Planes „Gründlein“ könnte der Eigentümer des Hauptgrundstücks der Aufhebung des Baurechts widersprechen, da hierdurch natürlich ein Wertverlust seines Grundstücks eintreten könnte</li><li>- des weiteren hat die Stadt Pappenheim bereits die Grundstücke für den BA II sowie für die Niederschlagswasserentsorgung des BA II in Teilen erworben (siehe Plan)</li></ul>  <p>Ergänzend erklärt Bgm. Sinn, dass heute Morgen noch ein Antrag von StR ... mit einem Lösungsvorschlag für diese Thematik eingegangen ist. Dieser kann jedoch aktuell nicht behandelt werden, weil der Rat heute nicht vollzählig anwesend ist. Er schlägt vor, das Thema im Anschluss im nichtöffentlichen Teil erst noch zu besprechen.</p> <p>Für die Bauwerber schlägt er vor, diese gleich am Freitag vormittag zu kontaktieren und zu informieren, dass heute kein Beschluss getroffen werden konnte. OS ... äußert seine Enttäuschung, akzeptiert es aber. Amtsleiter Eberle erklärt, dass die Entscheidung erst getroffen werden kann, nachdem der Bauausschuß nächste Woche getagt hat. Es wird kein Beschluss verfasst und der TOP nochmals in den Nichtöffentlichen Teil verschoben.</p> <p>StR Hönig betritt den Saal um 19.12 Uhr.</p>	
<b>03</b>	<p><b><u>b) Ergebnis der öffentl. Auslegung und Beteiligung der TÖB zum geänderten Bebauungsplan „Innenstadt“</u></b> <b><u>c) Abwägungsbeschluss zum geänderten Bebauungsplan „Innenstadt“</u></b></p> <p>Amtsleiter Eberle erklärt den Inhalt der Beschlussvorlage: <i>Beginn der Beschlussvorlage:</i> Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 30.09.14 beschlossen, den Bebauungsplan hinsichtlich einer Baulinie zu verändern. Da diese Änderung als Wesentlich galt, war das Verfahren der Auslegung sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der beteiligten Behörden zu wiederholen. Insgesamt wurden 24 Behörden und sonstige TöB um Stellungnahme gebeten. Die Äußerungen werden in beigefügter tabellarischer Übersicht aufgeführt. Einwendungen von Bürgern gingen nicht ein. Beschlussmäßig ist über folgende Stellungnahmen zu entscheiden: Untere Naturschutzbehörde Wasserrecht und techn. Wasserwirtschaft Kreisbaumeister Untere Naturschutzbehörde (Auslegung 2) Vermessungsamt Wasserwirtschaftsamt Bay. Landesamt für Denkmalpflege Dt. Telekom Die übrigen Stellungnahmen sind zur Kenntnis zu nehmen. <i>Ende der Beschlussvorlage</i></p>	

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluss/Abstimm. Ergebnis
	<p>Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:</p> <p><b>Beschluss:</b></p> <p><b>1. Abwägungsbeschluss:</b></p> <p>Der Stadtrat der Stadt Pappenheim nimmt die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Deisingerstraße 15“ zur Kenntnis.</p> <p>Einwendungen von Bürgern gingen während der Auslegungszeit nicht ein.</p> <p>a) Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Deisingerstraße 15“ Folgendes: Aufgrund des hohen Konfliktpotentials bei schnellem Abriss und der im Moment fehlenden Möglichkeit das Gebäude auf Fledermausvorkommen zu untersuchen, wurde der Fledermausschutz unter Punkt 10 Naturschutz in die Festsetzungen durch Text mit aufgenommen. Die Aufnahme in die Satzung stellt keine wesentliche Änderung des Entwurfes dar, sondern ergänzt diesen.</p> <p>b) Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zur Stellungnahme der techn. Wasserwirtschaft zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Deisingerstraße 15“ Folgendes: Eine Aufnahme als Satzung oder Hinweis ist nicht geboten, da die Untersuchung im Verfahren der Baugenehmigung auf Grund des ausgeschlossenen Freistellungsverfahrens möglich ist.</p> <p>c) Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zur Stellungnahme des Kreisbaumeisters zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Deisingerstraße 15“ Folgendes: Die Voranstellung des Begriffes „öffentliche Verkehrsfläche“ stellt eine redaktionelle Klarstellung des bestehenden Sachverhaltes der Planung dar und vermeidet damit Interpretationsspielräume. Die Grundzüge der Planung bleiben damit gewahrt. Der Begriff wurde im Teil A redaktionell ergänzt. Die Festlegung der Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO stellt eine Klarstellung des bestehenden und im Entwurf bereits festgelegten Sachverhaltes dar und vermeidet damit Interpretationsspielräume. Die Grundzüge der Planung bleiben gewahrt. Diese Klarstellung wurde im Teil C, Festsetzung durch Text unter Punkt 4 Bauweise ergänzt.</p> <p>d) Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Deisingerstraße 15“ Folgendes: Die Formulierung „rechtzeitig“ in der Satzung bezieht sich auf den Zeitpunkt mit dem ausreichenden Vorlauf für die eventuell notwendigen Maßnahmen. Es ist davon auszugehen, dass unmittelbar nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ein Gutachten zu beauftragen ist.</p> <p>e) Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zur Stellungnahme des Vermessungsamtes zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Deisingerstraße 15“ Folgendes: Die betroffene Kleinfläche kann im Umgriff verbleiben. Die Grenzverläufe und die Abstände zur Nachbarbebauung wurden in der Zeichnung redaktionell deutlicher dargestellt.</p>	<p>14:0</p> <p>14:0</p> <p>14:0</p> <p>14:0</p> <p>14:0</p>

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluss/Abstimm. Ergebnis
	<p>f) Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Deisingerstraße 15“ Folgendes:                      Die hochwasserangepasste Bauweise nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamtes erlaubt eine Bebauung des Grundstückes und stellt kein erhöhtes Risiko dar. Durch die Festlegung des hundertjährigen Hochwasserereignisses kann die Höhe des Freibordes (20cm über dem hundert Jährigen Hochwasser) festgelegt werden. Öffnungen unterhalb dieser Höhe sind mit den üblichen Objektschutzmaßnahmen auszuführen. Die Maßnahmen wurden in der Festsetzung durch Text Punkt 9. Hochwasserschutz aufgenommen.</p>	<p>14:0</p>
	<p>g) Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zur Stellungnahme des Bay. Landesamtes für Denkmalpflege zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Deisingerstraße 15“ Folgendes:                      Die Belange des Denkmalschutzes waren beim Aufstellungsbeschluss der Stadt Pappenheim bekannt und sind in die Abwägung eingeflossen. Sie hält in dieser Abwägung die wirtschaftliche Entwicklung der Innenstadt und damit deren Fortbestand als Lebens- und Wirtschaftsraum in Anbetracht der bestehenden Bevölkerungsentwicklung für das wichtigste Ziel ihrer Planung. Der Erhalt dieses Baudenkmals steht aufgrund seiner Lage, seiner bestehenden baulichen Gegebenheiten und der damit verbundenen Nutzungseinschränkung diesem Ziel entgegen und wird dadurch in der Abwägung als nachrangig den erklärten städtebaulichen Zielen gesehen.                      Der im B-Plan skizzierte Baukörper mit seiner Giebelfassade ist im Bebauungsplan genau festgelegt, um die Platzwand im rückwärtigen Teil zu definieren. Aufgrund der Festsetzung, dass eine Freistellung nach § 58 Abs. 1 Satz 2 BayBO ausgeschlossen ist und der geforderten Bauweise besteht auf die Gestaltungsmerkmale ein direkter Einfluss der Stadt Pappenheim und der Genehmigungsbehörde. Die wesentlichen Gestaltungsmerkmale müssen mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgesprochen werden.</p>	<p>14:0</p>
	<p>Der Hinweis, dass bei Abbruch des Hauses Deisingerstrasse 15 die verbleibende Nachbarbebauung keinen hinreichenden Gestaltwert besitzt, um den entstehenden Platzraum zu fassen, geht ausschließlich von der Bewahrung des Istzustandes aus. Gerade die rückwärtige Neubebauung mit ihrer Gestaltung birgt jedoch die Möglichkeit, den für den Erhalt des Stadtkerns notwendigen Anreiz an die umliegende Bebauung zu geben, sich selbst als Platzwand zu verstehen und dadurch dem Gesamtensemble entsprechend adäquat gestaltet zu werden. Die angrenzenden Gebäude Deisingerstrasse 13 und 17 sind keine Einzeldenkmäler und stehen seit längerem leer. Der neue Platz kann hier den Impuls für eine Revitalisierung geben.</p>	<p>14:0</p>
	<p>h) Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zur Stellungnahme der Deutschen Telekom zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Deisingerstraße 15“ Folgendes:                      Nach vorliegendem Plan der Trassenverläufe werden bestehende Kommunikationslinien nicht überbaut. Auch der geplante Baum auf der öffentlichen Verkehrsfläche steht nicht in direkter Nähe zur Telekommunikationstrasse. Die Einwendung ist nach derzeitigem Stand der Kenntnis nicht relevant.</p>	<p>14:0</p>

des Stadtrates Pappenheim am 16.04.2015

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluss/Abstimm. Ergebnis
	<p><b>2. Satzungsbeschluss:</b> Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt auf Grund der §§ 9 und 10 des BauGB den vom Architekturbüro Frosch, Pappenheim gefertigten Bebauungsplan „Innenstadtentwicklung – Deisingerstraße 15“ – in der Fassung vom 29.09.14 samt Begründung in der Fassung vom 29.09.14 als Satzung. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.</p>	14:0
4.	<p><b><u>Landpacht:</u></b> <b><u>Grundsatzentscheidung über die Verpachtung von Hecken, Feldrainen, Gräben udgl.</u></b> Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage <i>Beginn der Beschlussvorlage:</i> Die EU-Agrarförderung wurde 2015 unter dem Stichwort "Greening" reformiert. Danach werden 30 Prozent der Prämienansprüche (Greening-Prämie) nur gewährt, wenn bestimmte Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden eingehalten werden. Hierzu gehört der Erhalt von Dauergrünlandflächen, eine verstärkte Anbaudiversifizierung sowie die <b>Bereitstellung sogenannter "ökologischer Vorrangflächen" auf Ackerland.</b> Landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 15 ha müssen mindesten 5% ihrer Ackerflächen als ökologische Vorrangflächen bereitstellen (Gewichtung: 0,3 für Zwischenfrüchte, 1,0 für Brachland, 2,0 für ökologisch besonders wertvolle Hecken) und diese Flächen im Umweltinteresse nutzen. Eine landwirtschaftlich produktive Nutzung wird hierbei nicht unbedingt ausgeschlossen.  Die Stadt Pappenheim besitzt einige wenige dieser ökologisch wertvollen Landschaftselemente wie Hecken, Feldgehölze, Feldraine oder Gräben (die teilweise als Biotop in der amtlichen Biopkartierung ausgewiesen sind) die zum akquirieren der Greening-Prämie hergenommen werden können. Bisher wurden derartige Flächen nicht verpachtet. Da mittlerweile Ackerflächen-Anrainer solche Flächen nachgefragt haben, ist zu entscheiden, ob, bzw. zu welchem Preis Hecken, Feldgehölze, Feldraine oder Gräben verpachtet werden sollen. Bei einer Ausweisung von 1.000 qm Feldgehölz udgl. als ökologische Vorrangfläche (Faktor 2) kann der Landwirt für knapp 4ha seiner Ackerfläche die Greening-Prämie (circa 85-87€/ha/Jahr) beantragen. <i>Ende der Beschlussvorlage</i> StRin ... warnt davor, nur die Einnahmen aus einer Verpackung zu sehen, sondern bittet darum, auch den ökologischen Aspekt und die Verantwortung für die Kommune zu sehen. Sie empfiehlt, nicht zu verpachten. StR ... meint, es sollte auf jeden Fall, gegen entsprechende Auflagen, zu verpachten. Schlussendlich gibt es in der Formulierung der Beschlussvorlage jedoch Unklarheiten und der Rat ist sich nicht sicher, wie die Höhe der Greening-Prämie genau berechnet wird. Es wird deshalb beschlossen, die Angelegenheit erst im Bauausschuss zu behandeln und die offenen Fragen bis zur nächsten Sitzung zu klären.</p>	
5.	<p><b><u>Ortsrecht:</u></b> <b><u>Aufhebung der Satzung über die „Entschädigung ehrenamtlich bei Kommunalwahlen Tätiger der Stadt Pappenheim“</u></b> <i>Beginn der Beschlussvorlage:</i> Bei Durchsicht des Pappenheimer Ortsrechts wurde festgestellt, dass der Stadtrat im Jahre 1990 die nachfolgend abgedruckte Satzung erlassen hatte:</p>	

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluss/Abstimm. Ergebnis
	<p>Stadt Pappenheim 1.1- Az.:</p> <p>Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich bei Kommunalwahlen Tätiger der Stadt Pappenheim vom 01.03.90</p> <hr/> <p>Die Stadt Pappenheim erläßt aufgrund der Art. 39 Abs.2, 39 a Abs.3 Gemeindewahlgesetz und Art. 20 a Gemeindewahlordnung folgende Satzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung für Mitglieder von Brief-/Wahlvorständen</p> <p>Die bei Kommunalwahlen als Mitglieder von Brief-/Wahlvorständen Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag als Entschädigung einen Pauschalbetrag von 30 DM.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Pappenheim, den 02.03.1990 Stadt Pappenheim</p>  <p>J. Nachtmann 1. Bürgermeister.</p>  <p>Die Satzung galt demnach nur für Kommunalwahlen (bei anderen Wahlen regeln bereits die entspr. Wahlgesetze die Entschädigungshöhe, die der Stadt in der Regel vom Landkreis erstattet wird) und wurde offenbar nur wenige Jahre angewandt, da die Entschädigung von umgerechnet ca. 15 € für ehrenamtl. Dienst von zum Teil über 10 Std. bis spät in die Nacht nicht praktikabel war.</p> <p>Die Entschädigungen wurden daher in den Folgejahren durch den Stadtrat, bzw. durch die Ver- waltung angepasst, zuletzt betrug diese 40,- €/ Wahlhelfer (im Vergleich hierzu Nürnberg 80,- €), auf Grund des doch erheb. Aufwands und der vielen Stunden gelang es dennoch nur schwer, genügend zuverlässige Wahlhelfer für diese Tätigkeit zu finden.</p> <p>Die an sich erforderliche Aufhebung der in Vergessenheit geratenen Satzung wurde dabei über- sehen, diese wäre nun nachzuholen.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt auf Grund der Problematik der Dynamisierung sowie einer größeren Flexibilität bei der Anpassung der Entschädigungen etc. keine neue Satzung zu erlassen, son- dern die Entschädigung jeweils vom Stadtrat, bzw. durch den Bürgermeister im Verwaltungsweg (derzeit 40,- €/ Helfer x ca. 100 Personen = ca. 4.000,- € = Zust. des Bgm. bei entspr. HH Ansatz) festlegen zu lassen.</p> <p>Hinweis: Auf Grund der vergleichsweise leichten Auszählbarkeit des bevorstehenden Bürgerentscheides wird hier eine Entschädigung von 15,- €/ Wahlhelfer vorgeschlagen/ vom Bürgermeister festge- setzt.</p> <p><i>Ende der Beschlussvorlage</i></p> <p>Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss: <b>Beschluss:</b> Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die Satzung über die „Entschädi- gung ehrenamtlich bei Kommunalwahlen Tätiger der Stadt Pappenheim“ vom 02.03.1990 rückwirkend zum 31.01.2001 aufzuheben.</p> <p>Künftig wird die Höhe der Wahlhelferentschädigung bei Kommunalwahlen durch den Stadtrat, bzw. den Ersten Bürgermeister festgelegt.</p> <p>Bgm. Sinn weist noch auf die Fahrt des Partnerschaftsvereins vom 14.-17.05.15 nach Coussac-Bonneval hin und regt an, mitzufahren. Er bittet vor allem den 2. Bgm. Dietz, ob er stellvertretend für den Bürgermeister teilnehmen kann, weil der leider verhindert ist.</p> <p>StR ... lädt zur Kirchweih in Übermatzhofen vom 24.-27.04.ein und StR Otters zur ... in Osterdorf am 18.04.2015</p> <p>Bgm. Sinn beendet um 19.39h den öffentlichen Teil.</p>	<p>14:0</p>

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluss/Abstimm. Ergebnis
	<p>Der Vorsitzende:</p> <p>Uwe Sinn 1. Bürgermeister</p>	<p>Der Schriftführer:</p>